

Gebührenordnung
für den Gemeindefriedhof Hasenfeld
(MwSt-frei)

1. Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Friedhofes und dessen Einrichtungen werden folgende Gebühren eingehoben:

Grabstättengebühren
Aufbahrungsgebühren
Bestattungsgebühren
Enterdigungsgebühren

2. Grabstättengebühren

	EURO
a) Reihengrab, 1-fach belegbar (15 Jahre, nicht verlängerbar)	414,00
b) Familiengrab, 2-fach belegbar (25 Jahre)	1.433,00
Verlängerung um 15 Jahre	860,00
c) Familiengrab, 4-fach belegbar (25 Jahre)	2.679,00
Verlängerung um 15 Jahre	1.607,00
d) Kindergrab, 1-fach belegbar (15 Jahre, nicht verlängerbar)	98,00
e) Urnengrab ALT, 4-fach belegbar – pro Belegung (bis Verlängerung)	296,00
Verlängerung um 15 Jahre	1.184,00
f) Urnengrab NEU, 4-fach belegbar (25 Jahre)	1.813,00
Verlängerung um 15 Jahre	1.088,00
g) Urnennische, 1- bis 4-fach belegbar (25 Jahre)	1.221,00
Verlängerung um 15 Jahre	733,00
h) Gemeinschaftsgrab (zzgl. Gravur pro Schriftzeichen € 20,40)	620,00

3. Aufbahrungsgebühren

Für die Benützung

a) der Einsegnungshalle (Leichenhalle) pro Tag	68,00
b) der Kühlvitriolen pro Tag	17,00
c) der Kühlvitriolen für Verstorbene, die nicht in Lustenau beerdigt werden pro Tag	39,00

4. Bestattungsgebühren

a)	für das Öffnen und Schließen eines Grabes für einen Verstorbenen ab 12 Jahre	
aa)	normaltief	1.339,00
ab)	doppeltief inkl. Tieferlegung	1.606,00
b)	für das Öffnen und Schließen eines Grabes für einen Verstorbenen unter 12 Jahren (Kindergrab)	1.036,00
c)	Zuschlag ab Freitag 17 Uhr	226,00
d)	für das Öffnen und Schließen eines Grabes für Urnenbeisetzung Verrechnung erfolgt durch Bestatter	nach Aufwand
e)	für das Öffnen und Schließen des Gemeinschaftsgrabes	120,00
f)	für einen Urnenschacht	137,00
g)	Enterdigung (Exhumierung)	auf Anfrage

Diese Gebührenordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Dr. Kurt Fischer